



IGA

BERLIN
2017

INTERNATIONALE
GARTEN
AUSSTELLUNG

AUSSTELLUNGSORDNUNG IGA Berlin 2017

13. April bis 15. Oktober 2017

www.iga-berlin-2017.de

VERANSTALTER	5
AUSSTELLER	5
1. Zulassung	5
1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes	5
1.2 Aufbaugemeinschaften	5
1.3 Ausstellergemeinschaften	5
1.4 Freizeitgartenbau und andere Organisationen	6
1.5 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden	6
1.6 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb	6
1.7 Gebühren	6
2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb	7
3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme	7
4. Rücktrittsrecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung	8
5. Eigenes Erzeugnis	8
5.1 Definition des Begriffes „Eigenes Erzeugnis“	8
5.2 Mindestkulturdauer zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“	8
5.3 Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind.	9
DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN	9
6. Ausstellergespräche	9
7. Anlieferung und Lieferqualität	10
7.1 Verpackung / Pflanzenschutz	10
7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages	10
8. Transport und Transportkosten	10
8.1 Eisenbahntransport	10
8.2 LKW / PKW	11
8.3 Lieferanschrift	11
8.4 Transportkostenabrechnung	11
8.5 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung	11
8.6 Abweichende Regelungen	12
9. Haftung und Versicherungsschutz	12
9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz	12
10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten	13
10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen	13

10.2	Informationsstände	13
11.	Aufwandsentschädigung.....	14
11.1	Allgemeine Bestimmungen.....	14
11.2	Bewertungskommission	14
11.3	Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen sowie Blumen- und Pflanzenschauen	14
a)	Freilandwettbewerbe allgemein.....	14
b)	Grabgestaltung und Denkmal	15
c)	Gehölze und Rosen.....	15
d)	Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe	15
e)	Blumen- und Pflanzen-Hallenschauen	16
11.4	Abweichende Regelungen.....	16
11.5	Rechnungslegung	16
12	Ausweise.....	16
	AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMEN- UND PFLANZEN-HALLENSCHAUEN	17
13	Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum.....	17
14	Anmeldung.....	17
15	Standaufbau	17
16	Pflege der Stände	17
17	Standabbau	18
	AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE	18
18	Art der Freilandwettbewerbe	18
19	Ort und Termine.....	19
20	Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben.....	19
20.1	Räumung bei Pflanzenwettbewerben.....	19
21	Wechselpflanzung	19
21.1	Blumenzwiebeln und -knollen	19
21.2	Frühjahrsblüher	20
21.3	Sommerblumen, Gruppenpflanzen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen	20
21.4	Dahlien	20
21.5	Eriken mit Stauden und Gehölzen.....	21
22	Kübel- und Balkonkastenbepflanzung	21
23	Stauden.....	21
24	Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen).....	21
25	Rosen	22

26	Grabgestaltung und Denkmal.....	22
27	Bestimmungen für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe	23
27.1	Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe.....	23
27.2	Grundsätze zu landschaftsgärtnerischen Wettbewerben	24
27.3	Zulassung zum Wettbewerb	24
27.4	Vergabe, Vergütung	25
27.5	Bewertete Leistungen – Prämierung.....	25
a)	Allgemeines.....	25
b)	Bewertung	25
27.6	Beschilderung	26
27.7	Bewertungskommission	26
27.8	Sonderbestimmungen für den Bauwettbewerb / Bausituationen	26
28	Ergänzende Bestimmungen für Freilandschauen.....	27
	ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN	28
29	Prämierung – bewertete Leistungen.....	28
30	Neuheiten.....	28
31	Neueinführung	30
32	Standgestaltung	30
33	Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellung.....	31
34	Bewertungsverfahren	31
34.1	Allgemeine Grundsätze	31
34.2	Bewertungsmerkmale	32
34.3	Anzahl der Bewertungen.....	32
34.4	Bewertungsmodus	32
35	Auszeichnungen.....	32
35.1	Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	33
36	Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen	37
36.1	Preisträgerliste	37
36.2	Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen	37
36.3	Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller	38
37	Preisgerichte.....	38
37.1	Berufung und Mitgliedschaft.....	38
a)	Standaufbau	38

b)	Neuheiten	38
c)	Informationsaufgaben	38
37.2	Rechte und Pflichten der Preisrichter.....	39
37.3	Einladung und Einweisung der Preisrichter	39
37.4	Bewertungsverfahren.....	39
37.5	Protokollführer	39
37.6	Auszeichnungsschilder	40
37.7	Gültigkeit des Urteils	40
	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	40

VERANSTALTER

Vom 13.04. bis 15.10.2017 wird Berlin die Internationale Gartenausstellung (IGA) in Marzahn- Hellersdorf ausrichten. Veranstalter ist die IGA 2017 GmbH.

Auf über 100 ha entsteht hier eine neuartige Parklandschaft als besonderer Erlebnisraum für Gartenkunst, Natur und Landschaftsgestaltung. Der Kienberg, das Wuhletal und die Gärten der Welt bilden einen Landschaftsraum mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Marzahn-Hellersdorf wird in den Focus der Stadt Berlin und Umland rücken, wird Zukunftslabor für urbane Lebensräume sein, bildet Netzwerke, wird Grün und Garten in all seinen Facetten zeigen – ein Gartenfestival der besonderen Art, das die Besucher aus Nah und Fern begeistert.

Zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der berufsständischen Wettbewerbe ist das Büro der Ausstellungsbevollmächtigten der DBG.

AUSSTELLER

1. Zulassung

Als Aussteller dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes werden zugelassen:

1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes

Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes müssen Betriebe, Inhaber von Betrieben oder Einzelpersonen sein, die eigene Erzeugnisse oder Leistungen zur Ausstellung bringen. Sie müssen ihren Firmensitz im Bundesgebiet haben und ordentliche Mitglieder der berufsständischen Organisationen des deutschen Gartenbaus sein, die im BdB, BGL oder ZVG zusammengefasst sind.

Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z.B. Nachunternehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ausstellungsbevollmächtigten der DBG. Weiter können dies sein:

- a) gärtnerische Absatzorganisationen und andere gärtnerische gemeinschaftliche Einrichtungen. Diese können auch Erzeugnisse ihrer Mitgliedsbetriebe ausstellen.
- b) Gartenbaubetriebe und Betriebe des Auslandes, die gärtnerische Dienstleistungen (Garten- und Landschaftsplanung, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Grabbepflanzung und Grabpflege, Floristik usw.) erbringen, sofern sie Mitglied der entsprechenden Berufsorganisation ihres Landes sind.

1.2 Aufbaugemeinschaften

Die Aussteller können sich zu Aufbaugemeinschaften zusammenschließen, ohne dass hierdurch ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Produktbewertungen berührt wird. Die beteiligten Aussteller organisieren einen gemeinsamen Standaufbau. Nur dieser wird als Gemeinschaftsleistung bewertet.

1.3 Ausstellergemeinschaften

Wenn Betriebe, Einzelpersonen oder Organisationen (nach 1.1) sich zu Ausstellergemeinschaften zusammenschließen, endet damit ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Bewertung im gärtnerischen Wettbewerb. Die Ausstellergemeinschaft hat dann für die Bewertung den Status eines einzelnen Ausstellers. Sie muss einen verantwortlichen Beauftragten benennen. Alle Auszeichnungen werden der Ausstellergemeinschaft verliehen. Mit einem Schild kann auf alle Einzelbeteiligten hingewiesen werden, die sich zu der entsprechenden Ausstellergemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Mit der Anmeldung sind der Ausstellungsbevollmächtigten die an der Ausstellergemeinschaft Beteiligten zu benennen.

1.4 Freizeitgartenbau und andere Organisationen

Vereinigungen des Freizeitgartenbaus und andere Organisationen sowie deren Einzelmitglieder sind zugelassen, wenn sie Belange des Gartenbaues, der Gartenkultur oder der Landespflege fördern (z.B. Pflanzenliebhaber-Gesellschaften).

1.5 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden

- a) Unternehmen und Betriebe, die gärtnerische Erzeugnisse verarbeiten und veredeln,
- b) berufsständische Einrichtungen, wie Berufsorganisationen, Fördergesellschaften, Verkaufsorganisationen etc. des Gartenbaus,
- c) Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten, wissenschaftliche Institutionen und Versuchsanstalten des Gartenbaues, der Floristik und der Botanik,
- d) städtische und staatliche Betriebe des Gartenbaues und Betriebe sonstiger Gebietskörperschaften,
- e) Verbände oder berufsständische Organisationen anderer Nationen, die dem Programm der IGA Berlin 2017 entsprechen.
- f) nichtgärtnerische Aussteller für Beiträge, die im Zusammenhang mit gärtnerischen Wettbewerben (z.B. Grabzeichenwettbewerb im Ausstellungsbereich „Grabgestaltung und Denkmal“) im Rahmen der IGA Berlin 2017 durchgeführt werden,
- g) Personen, Betriebe und Vereinigungen, die u.a. Erzeugnisse und Leistungen für den Gartenbau im weiteren Sinne herstellen und erbringen.

1.6 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb

Jeder Wettbewerbsteilnehmer / Aussteller, ausgenommen die unter 1.4 und 1.5 genannten, wird zur Ermittlung der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter der Bezeichnung geführt, die er bei der Anmeldung angegeben hat.

Wenn er sich mehrfach an Wettbewerben beteiligt, muss er darauf achten, dass er seine Ausstellerbezeichnung nicht ändert. Andernfalls wird er, je nach Ausstellerbezeichnung, mehrfach in der Statistik geführt und kann dadurch möglicherweise nicht genug Punkte für einen hohen Medaillenrang sammeln.

Wenn sich zwei oder mehrere Aussteller im Laufe der IGA zu einer Ausstellergemeinschaft zusammenschließen, dann gilt dieser Zusammenschluss ab dem Zeitpunkt der Anmeldung als neuer Aussteller.

Alle Medaillen, die vorher von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft errungen wurden bzw. werden, zählen nicht für die Gesamtstatistik dieser neuen Gemeinschaft.

Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen.

1.7 Gebühren

Für die Anmeldung und die Beteiligung am Wettbewerb werden **keine** Gebühren oder Platzmieten erhoben.

2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb

Alle Wettbewerbe werden in den jeweils betreffenden Verbandsorganen des BdB, des BGL und des ZVG e.V. und dessen Mitgliedsverbänden, sowie in der deutschen Fachpresse rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zulassung zu den gärtnerischen Wettbewerben erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Reihenfolge des Posteingangs. Sie wird erst wirksam nach schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsbevollmächtigte. Hierdurch entsteht die vertragliche Beziehung zwischen der IGA GmbH und dem Aussteller. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer besteht nicht.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer diese Ausstellungsordnung an.

In der Anmeldung / Rechnung sind anzugeben:

- Verband, bei dem der Aussteller Mitglied ist (z.B. Gartenbauverband Nord, BdB etc.)
- Steuernummer (unerlässlich!)
- Art des Wettbewerbs (Rosen, Stauden, Halle etc.)
- Voraussichtlicher Platzbedarf (Ausstellungsfläche etc.)
- Menge, Art und Bezeichnung des Ausstellungsgutes / der Ausstellungsleistung
- erforderliche, ergänzende Informationen (z. B. ggf. Benennung des Standgestalters, Anmeldungen von Neuzüchtungen etc.)
- bei Ausstellergemeinschaften Name und Adresse des Ansprechpartners und der beteiligten Aussteller.

Für Teilnehmer an den landschaftsgärtnerischen Wettbewerben gelten die gleichen Anmelde- und Zulassungsregelungen (weiteres zu diesem Wettbewerb in Kapitel 27).

Weitere Informationen sowie Formulare sind auf der Internetseite www.bundesgartenschau.de zu lesen bzw. abzurufen.

3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme

Für die Teilnahme an den Wettbewerben gelten für Aussteller nach 1.1 bis 1.4 die Aufgabenstellungen für Freiland- und Hallenwettbewerbe.

Die unter 1.5 a) - d) genannten Ausstellergruppen sind nicht zur Bewertung in den Aufgaben zugelassen, die für die gärtnerischen Freilandwettbewerbe und Hallenschauen verfasst wurden. Sie stellen sich, in Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten, selbst Aufgaben mit informativem Grundcharakter. Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben für den gärtnerischen Wettbewerb unterscheiden. **Die dabei gezeigte Ware bzw. die Leistung muss mindestens Ausstellungsqualität bzw. Ausstellungsstandard aufweisen.** Ausnahmen sind nur durch thematisch bedingte Erfordernisse einer Sonderaufgabe in Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten möglich.

Aussteller nach 1.5 f) und g) können nach Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten zu gesonderten Wettbewerben zugelassen werden.

Bei Durchführung von Wettbewerben können Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert und besondere Verfahren bei der Zulassung vorgeschrieben werden (z.B. für Teilnehmer an landschaftsgärtnerischen Wettbewerben).

4. Rücktrittsrecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung

Die IGA GmbH behält sich das Recht vor, aus dringenden Gründen einzelne Wettbewerbe abzusagen bzw. nach Zeit, Ort und Umfang zu verändern.

Wird für einen Wettbewerb ein neuer Termin festgelegt, wird dieser den Ausstellern umgehend, spätestens aber drei Wochen vor diesem neuen Termin durch die Ausstellungsbevollmächtigte mitgeteilt. Die Aussteller haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wettbewerbsdurchführung, bei Vorverlegung bis spätestens eine Woche vor dem neuen Termin, ihre Anmeldung zurückzuziehen.

Für diesen Fall steht den Ausstellern kein Schadensersatzanspruch zu. Dies gilt auch im Falle eines Irrtums bei Annahme der Anmeldung oder bei Verteilung der Ausstellungsfläche.

Für den Fall der gänzlichen Absage einer Veranstaltung fallen unter Ausschluss jedes Schadensersatzanspruchs die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen weg, bereits geleistete sind zurückzuerstatten.

Für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe gilt die VOB / B.

Das Hausrecht übt die IGA GmbH aus.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber der IGA GmbH verjähren ein halbes Jahr nach Abnahme des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung.

Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche, insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Eigenes Erzeugnis

5.1 Definition des Begriffes „Eigenes Erzeugnis“

Die ausgestellten Produkte müssen eigenes Erzeugnis des Ausstellers oder ihm zur Nutzung überlassen sein.

Das Ausstellen von Erzeugnissen anderer Firmen ist möglich, sofern dies jedoch bei der Anmeldung angegeben wird. Das gilt auch dann, wenn der Aussteller die ausgestellten Erzeugnisse im Lohnverfahren oder als Kostpflanzen kultivieren lässt. Bei der Beschilderung werden Aussteller und Erzeuger bzw. Züchter genannt. Bei eigenen Züchtungen wird in solchen Fällen nur der Aussteller / Züchter genannt.

Pflanzenliebhaber dürfen als Kostpflanzen nur eigene Neuzüchtungen der letzten fünf Jahre ausstellen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die CITES-Bestimmungen (Vorschriften des Washingtoner Artenschutz Abkommens – WAA) einzuhalten. Mit Einreichung der Ausstellungsanmeldung gibt der Aussteller diese Verpflichtungserklärung ab.

Das Ausstellungsgut bzw. die Ausstellungsleistung muss die ausschlaggebenden Merkmale im Betrieb des Ausstellers bzw. durch ihn oder seine Mitarbeiter erhalten haben.

Bei Ausstellergemeinschaften und der Ausstellung von Erzeugnissen anderer Firmen gilt dies entsprechend für die beteiligten Betriebe und ist bei der Anmeldung anzugeben.

5.2 Mindestkulturdauer zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“

Als Mindestkulturdauer bzw. zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“, hat in der Regel zu gelten:

- bei Obst Gesamtentwicklung der Früchte / Pflanzen
- bei Gemüse ab Aussaat bzw. Pflanzung bis zur Ernte

- bei Sommerblumen und Frühjahrsblühern ab Aussaat bzw. handelsüblicher Jungpflanze
- bei Blumenzwiebeln und -knollen ab Aussaat bzw. Vermehrung durch Brutzwiebeln und -knollen bis zur blühfähigen Zwiebel oder Knolle
- bei Stauden und Baumschulgewächsen: ab handelsüblicher Jungpflanze
- Obstbäume ab Aufschulung der Unterlage
- Gehölze eine Vegetationsperiode
- Bonsai ein Jahr im Betrieb
- bei kurzlebigen Topfpflanzen (unter 1 Jahr Kulturzeit) ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei langlebigen Topfpflanzen 1 Jahr
- bei Schnittblumen ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei Neuheiten die Bestätigung der Züchtereigenschaft im rechtlichen Sinne

5.3 **Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind.**

Bei folgenden Leistungen müssen die verwendeten Pflanzen unbedingt Ausstellungsqualität, jedoch nicht die Eigenschaft "Eigenes Erzeugnis" besitzen:

- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter
- beim Standaufbau:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller oder durch dessen Beauftragten. Wird der Standaufbau durch einen Standgestalter bzw. Beauftragten des Ausstellers durchgeführt, so kann der Standgestalter in der Anmeldung genannt werden.
- bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben (siehe Kapitel 27)
- bei Grabgestaltung und Denkmal:
die auszuführenden Leistungen des Ausstellers bzw. seiner Betriebsangehörigen.

DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

6. Ausstellergespräche

Rechtzeitig vor Durchführung der Freilandwettbewerbe und Hallenschauwettbewerbe führt die Ausstellungsbevollmächtigte Ausstellergespräche zur Vorbereitung der Wettbewerbe und zur Einweisung der Aussteller durch.

Bei diesen Gesprächen wird das Konzept der Freilandplanungen, die Gestaltung der Blumenhalle, sowie die Flächen- und Standverteilung vorgestellt. Es wird der organisatorische Ablauf der Pflanzungen, des Standauf- und -abbaus, sowie die für den Wettbewerbsablauf notwendigen Unterlagen und Terminfestlegungen besprochen.

7. Anlieferung und Lieferqualität

Die Aussteller sind verpflichtet, das Ausstellungsgut bzw. die Ausstellungsleistung zum vereinbarten und durch die IGA GmbH angekündigten Zeitpunkt in das jeweilige Ausstellungsgelände anzuliefern bzw. die Leistung zu erbringen. Die IGA GmbH / Ausstellungsbevollmächtigte ist berechtigt, das Ausstellungsgut vor Beginn des Aufbaues bzw. der Pflanzung und auch vor Lieferung im Betrieb des Ausstellers zu besichtigen, Lieferbestätigungen abzufordern bzw. laufende Kontrollen während der Ausstellungsverbereitung durchzuführen. Zur Sicherstellung der Ausstellungsqualität können Fotos der Ausstellungsware abgefordert werden. Die Qualität muss bei Abnahme mindestens den Anforderungen gemäß Kapitel 33 entsprechen. Ist dies bei Ausstellungsgütern bzw. Ausstellungsbeiträgen nicht der Fall, so müssen die Beiträge auf Verlangen der Ausstellungsbevollmächtigten so verändert werden, dass sie ausstellungswürdig sind. Ist dies nicht möglich, kann die Ausstellungsbevollmächtigte auf Ausschluss vom Wettbewerb entscheiden und die Ware abweisen. In diesen Fällen gehen der Rücktransport und alle sonstigen Kosten zu Lasten des Ausstellers (z.B. erhöhte Beschaffungskosten für Ersatzmaterial u.ä.).

7.1 Verpackung / Pflanzenschutz

Pflanzliches Ausstellungsgut muss sorgfältig verpackt und mit Ausstellerbezeichnung sowie Art- und Sortennamen versehen sein. Es muss im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland frei von Krankheiten und Schädlingen sein, Ausnahmen bilden vereinbarte Sonderaufgaben zum Thema "Pflanzenschutz". Eine entsprechende Erklärung ist auf dem Anmeldeformular abzugeben.

Bei Ausstellungsbeiträgen aus dem Ausland ist ein phytosanitäres Zeugnis beizufügen. Werden entgegen dieser Versicherung verseuchte oder mit Schädlingen befallene Erzeugnisse angeliefert, so haftet der Aussteller für die Schäden, die der IGA GmbH dadurch entstehen. Des Weiteren hat er auf seine Kosten für den Rücktransport oder die Entsorgung der entsprechenden Ware zu sorgen.

7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages

Nach Abnahme des Beitrages bzw. der Güter und deren Übernahme durch die IGA GmbH darf das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag nach Art, Menge, Anordnung oder Gestaltung nur mit Einwilligung der Ausstellungsbevollmächtigten verändert oder entfernt werden.

8. Transport und Transportkosten

Durch die IGA GmbH / Ausstellerbüro und die Aussteller / Verbände werden Sammeltransporte mit einer Anlaufstelle organisiert. In Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Ausstellungsbevollmächtigte der Transport durch den Aussteller möglich. Gegebenenfalls erforderliche Sondertransporte bedürfen ebenfalls der Einwilligung der IGA GmbH / der Ausstellungsbevollmächtigten.

8.1 Eisenbahntransport

Bei einem Eisenbahntransport von gärtnerischen Ausstellungsgütern werden Expressgutsätze vergütet. Verpackung und Verladen gehen zu Lasten des Ausstellers. Dies gilt auch bei einem evtl. Rücktransport des Ausstellungsgutes.

8.2 LKW / PKW

Soweit die Anlieferung zum Ausstellungsgelände mit eigenem Fahrzeug vorgenommen wird, erfolgt sie auf eigene Gefahr. Die Transportkosten werden gemäß Fahrzeugtyp und Ladung nach den Richtsätzen der Ausstellungsspedition bzw. nach Pauschalsätzen des Veranstalters erstattet. Wenn der Aussteller nicht selbst transportiert, wird der Transport über die Ausstellungsspedition der IGA GmbH abgewickelt. Dazu muss vom Aussteller das Transportformular ausgefüllt und rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor dem Transport, an das Ausstellungsbüro gesandt werden. Das Ausstellungsbüro organisiert und koordiniert die Transporte.

8.3 Lieferanschrift

Ausstellungsgüter, die nicht mit eigenem Fahrzeug angeliefert werden, müssen an folgende Anschrift versandt werden, falls nicht bei Bestätigung der Zulassung zu den Einzelwettbewerben und Sonderschauen eine andere Versandanschrift angegeben ist:

Die **vorläufige** Lieferanschrift ist:

- IGA Berlin 2017 GmbH
Büro der Ausstellungsbevollmächtigten
Frau Renate Behrmann
Blumberger Damm 130
12685 Berlin
- für Luftfrachtgüter: Berlin Tegel, Großflughafen Berlin-Brandenburg.

Die Lieferart ist mit dem Büro der Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

8.4 Transportkostenabrechnung

Um eine reibungslose Abwicklung der Transportkostenrechnung zu gewährleisten, muss die Rechnung hierüber innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung vorliegen. Die Rechnung ist auf den durch die IGA GmbH herausgegebenen Formularen zu stellen. Jede einzelne Fahrt bei Anlieferung und Rücktransport des Ausstellungsgutes ist getrennt abzurechnen. Die Umsatzsteuer und Steuernummer sind gesondert auszuweisen.

Transporte von Ausstellern, deren Betriebssitz innerhalb der veranstaltenden Stadt Berlin liegt, werden nicht vergütet.

Die Kosten für eine Transportversicherung werden nicht erstattet.

8.5 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung

Ausstellern, die aus dem Ausland anliefern, werden die Frachtkosten ab deutscher Grenze bzw. ab Verladestation in der Bundesrepublik Deutschland vergütet. Bei Rücktransport wird der Transport vom Ausstellungsort bis zur deutschen Grenze / Verladestation vergütet.

Erforderliche Genehmigungen für die Einfuhr des Ausstellungsgutes ausländischer Aussteller werden durch die IGA GmbH kostenlos beschafft.

Die IGA GmbH trägt die in der Bundesrepublik Deutschland für die amtliche Pflanzenschau entstehenden Kosten, soweit sie mit der Ausstellung zusammenhängen.

Die phytosanitären Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sind für alle Aussteller bindend.

Die Zahlung von Zoll bei der Abfertigung von Ausstellungsgut zum freien Verkehr ist Sache des Ausstellers.

Die zollamtliche und phytosanitäre Abfertigung des Ausstellungsgutes erfolgt nach deutschem Recht und ausschließlich in Berlin.

8.6 Abweichende Regelungen

Die Regelungen nach 8.2, 8.4 und 8.5 gelten nicht:

- für Teilnehmer an landschaftsgärtnerischen Wettbewerben. Hier sind Transport und Transportkosten in den Bauverträgen geregelt.
- bei Ausstellern mit bauseitiger Lieferung der Ware im Rahmen des Gehölzwettbewerbes wird keine Transportkostenvergütung gewährt.
- bei Friedhofsgärtnerischen Wettbewerben sind die Transportkosten in der Vergütung enthalten.
- für Aussteller nach 1.5 a) - d) erfolgt die Erstattung von Transportkosten nicht nach Ziffer 8.1 und 8.2, sondern nach Vereinbarung.
- Ausstellern nach 1.5 e) werden keine Transportkosten erstattet.
- für Aussteller nach 1.5 f) und g) erfolgt eine Transportkostenerstattung nur nach gesonderter Vereinbarung.

9. Haftung und Versicherungsschutz

Grundsätzlich finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen zur Haftungs- und Schadensfallregulierung Anwendung.

Für die Lieferung des Ausstellungsgutes ist eine sog. Bringschuld vereinbart, d.h. die Aussteller übernehmen die Haftung für das Ausstellungsgut bzw. den Ausstellungsbeitrag bis zur Abnahme des fertiggestellten Ausstellungsbeitrages. Für den Ausstellungsbeitrag Grabzeichen / Grabmale übernimmt der Aussteller die Haftung bis zur Übergabe des Ausstellungsgutes durch die Spedition an die IGA GmbH. Daher wird allen Ausstellern u.a. der Abschluss einer Transportversicherung empfohlen.

Eine Versicherung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages gegen Diebstahl und Schäden / Beschädigung im Ausstellungsgelände wird durch die IGA GmbH veranlasst.

Im Versicherungsfall gelten die Ausstellungsrechnungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen als Grundlage der Schadensberechnung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Abnahme des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages auf dem Ausstellungsgelände und endet mit Beginn des Abräumens bzw. des Abbaus des Ausstellungsgutes auf dem Ausstellungsgelände.

Die IGA GmbH ist dem Aussteller für sachgemäße Behandlung des Ausstellungsgutes verpflichtet.

Wird der IGA GmbH unsachgemäße Behandlung nachgewiesen, ist sie dem Aussteller bis zur Höhe der auf der Grundlage dieser Ausstellungsordnung ermittelten Aufwandsentschädigung zum Schadensersatz verpflichtet.

Für einen darüber hinausgehenden Schaden haftet die IGA GmbH nicht.

Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber Ausstellern werden durch die IGA GmbH gedeckt, wenn das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag durch die IGA GmbH abgenommen und die Schäden durch das Ausstellungsgut bzw. den Ausstellungsbeitrag verursacht worden sind.

9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz

Die Pariser Verbandübereinkunft vom 20.03.1983 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 19.04.1925 und der Londoner Fassung vom 02.04.1936 findet Anwendung. Das Bundesjustizministerium wird bestätigen, dass den patentfähigen Erfindungen, Gebrauchsmustern, den

gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsnamen für Erzeugnisse, welche auf der IGA Berlin 2017 zur Schau gestellt werden, gemäß der deutschen Gesetzgebung Schutz gewährt wird.

Urheberrechte bleiben beim Verfasser, der bei der IGA GmbH die Veröffentlichung ganz oder teilweise innerhalb der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der IGA Berlin 2017 gestattet. Dabei werden jeweils - außer bei ausstellungstechnisch bedingten Einzelfällen - die Namen der Urheber genannt.

10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten

Die IGA GmbH sorgt durch das Büro der Ausstellungsbevollmächtigten für eine rechtzeitige und fachgerechte Beschriftung aller Ausstellungsbeiträge.

Die Beschilderung und Etikettierung erfolgt einheitlich in Größe und Farbe. Die IGA GmbH wird dabei die von den Ausstellern bei der Anmeldung anhand der Etikettenliste zu liefernden Angaben nach Überprüfung verwerten.

Auf den Firmenschildern darf nur ein Zeichen (Logo) von Bundesverbänden und Bundesfachgruppen des deutschen Gartenbaues bzw. der entsprechenden berufsständischen Organisationen der jeweiligen Länder verwendet werden. Welche Zeichen hier zugelassen sind, entscheidet die DBG. Den Bundesverbänden und Bundesfachgruppen obliegt die Vorgabe und Verantwortung für die Berechtigung zur Zeichenführung ihrer Mitglieder.

Zerstörte und abhanden gekommene Schilder werden durch die IGA GmbH über das Büro der Ausstellungsbevollmächtigten nachgeliefert.

Soweit die Nennung der Aussteller im Ausstellungskatalog oder in einer ähnlichen von der IGA GmbH herausgegebenen Schrift kostenlos erfolgt, haftet die IGA GmbH nicht für die Folgen einer unrichtigen Eintragung.

Bei pflanzlichen Wettbewerben wird der vollständige botanische Name (nach Zander: "Enzyklopädie der Pflanzennamen" - jeweils aktuelle Ausgabe - oder weiterführende Spezialliteratur), die allgemein übliche deutsche Bezeichnung, der Originalsortenname, der Aussteller und der Erzeuger bzw. Züchter angegeben. Die IGA GmbH hat das Recht auf Überprüfung und - soweit notwendig - auf Abänderung der Ausstellerangaben.

Bei anderen Wettbewerben enthält die Beschilderung die jeweils erforderlichen Angaben.

10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen

Zur Beschilderung gehört auch die Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen in geeigneter (ggf. wetterfester) Form kurzfristig nach Abschluss der Bewertung. Dabei wird die Kennzeichnung so angebracht, dass der Besucher erkennt, für welche Leistung die Auszeichnung vergeben wurde. Die Auszeichnungen sind vom Aussteller an dem ausgezeichneten Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsleistung zu belassen. Die IGA GmbH / Ausstellungsbevollmächtigte kann Auszeichnungen für den Standaufbau und Auszeichnungen für Neuheiten in Größe und Farbe abweichend kennzeichnen.

Verändert sich im Verlauf der Ausstellung die Qualität der ausgestellten Ware, so dass die Begründungen für eine Prämierung nicht mehr erkennbar sind, wird diese entfernt und der Aussteller hiervon unterrichtet.

10.2 Informationsstände

a) Informationsstände (gilt nur für Hallenschauwettbewerbe):

Die Info-Stand-Grundfläche ist begrenzt auf 5 % der Beitragsausstellungsfläche, maximal jedoch 30 qm. Die jeweiligen Ausstellungsflächen sollten dabei im unmittelbaren Umfeld liegen. Die Info-Stände müssen in der Ausgestaltung mit der Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden.

b) Fachinformation

Kommerzielle Werbung ist untersagt. Produktinformation für gärtnerische Exponate ist in Bild, Text und mündlicher Beratung erlaubt und muss in Art und Form mit der Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden.

Kontaktgespräche am Info-Stand mit Fachpublikum sind erlaubt.

Werbung für Dritte (Sponsoren der Aussteller) ist grundsätzlich untersagt. Abweichungen sind in jedem Fall mit der Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

11. Aufwandsentschädigung

11.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausstellung des **pflanzlichen** Ausstellungsgutes während der Ausstellungszeit gewährt die IGA GmbH eine Aufwandsentschädigung. Grundlage für die Berechnung ist die Ausstellungsrechnung im Original. Diese muss spätestens bis zum ersten Ausstellungstag (für Hallenschauen) bzw. am Ende einer Pflanzperiode (für Freilandwettbewerbe) bei der Ausstellungsbevollmächtigten eingereicht werden.

Wird dieser Termin nicht eingehalten, geht die IGA GmbH davon aus, dass der Aussteller auf seine Aufwandsentschädigung verzichtet.

Für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sowie den Wettbewerb „Grabgestaltung und Denkmal“ gelten die jeweiligen vertraglichen Regelungen.

11.2 Bewertungskommission

Die Aufwandsentschädigung erfolgt über eine m²-Vergütung oder wird durch eine Kommission aus Fachleuten festgelegt. Die Mitglieder der Kommission sind paritätisch durch die Stadt Berlin und durch die DBG zu benennen.

Dies erfolgt bei Hallenschauwettbewerben jeweils am Ende der Ausstellungszeit, bei Freilandwettbewerben spätestens nach Beendigung der Pflanzung. Die Bewertungskommission überprüft die Ausstellungsrechnung auf Richtigkeit der eingesetzten Mengen und Preise und stellt den Vergütungsanspruch (in Prozent) fest. Der sich aus diesen Daten ergebende Betrag wird zu 70 % zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer ausgezahlt. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig und unanfechtbar.

11.3 Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen sowie Blumen- und Pflanzenschauen

Wichtig: Diese Regelungen gelten ausschließlich für die ideellen gärtnerischen Wettbewerbe, nicht für Lieferungen im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

a) Freilandwettbewerbe allgemein

Aussteller nach 1.1 und 1.2 erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Für pflanzliche Erzeugnisse sind die Großhandels-Verkaufspreise (netto) am Versandtag ab Betrieb zugrunde zu legen. Als Berechnungsgrundlage gelten die Verkaufspreise für die ausgestellten Produkte der Erzeugergroßmärkte in den Ländern Berlin und Brandenburg.

Für dort nicht gehandelte Erzeugnisse gelten vergleichbare Preise in Anlehnung an gültige Marktübersichten der Region, Preisorientierungen usw.

Berechnungsgrundlage ist bei:

- Stauden	Großhandels-Verkaufspreis
- Blumenzwiebeln und –knollen	Großhandels-Verkaufspreis
- Frühjahrsblüher	Großhandels-Verkaufspreis
- Sommerblumen und Gruppenpflanzen	Großhandels-Verkaufspreis
- Dahlien	Großhandels-Verkaufspreis
- Kübelpflanzen und Balkonbepflanzung	Großhandels-Verkaufspreis

Ausnahmen:

Bei Neuheiten, Seltenheiten und besonderen Ausstellungsbeiträgen sind vom Aussteller mit der Ausstellungsbevollmächtigten besondere Vereinbarungen zu treffen.

Berechnungsbeispiel bei einer Freilandausstellung (z. B. Wechselfpflanzung):

Mit Vergütungsansatz von 100 % bei Totalverlust oder bei Verbleib des Ausstellungsgutes im Eigentum der IGA GmbH.

Großhandel-Verkaufspreis	Euro 100, -
Vergütungsansatz 100 %	Euro 100, -
auszuzahlender Vergütungsanspruch 70 %	Euro 70, - zuzüglich gesetzlicher USt.

b) Grabgestaltung und Denkmal

Pauschalbetrag (netto) von

Euro	720,-	pro Einzelwahlgrabstelle,
Euro	1.230,-	pro Doppelwahlgrabstelle
Euro	1.900,-	pro dreistelliges Wahlgrab
Euro	410,-	pro Urnengrab

In diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für die dreimalige Bepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst) und den Transporte des Ausstellungsbeitrages „Grabgestaltung und Denkmal“ enthalten.

c) Gehölze und Rosen

Als Berechnungsgrundlage gilt der marktübliche Großhandelsverkaufspreis.

Ausnahmen von dieser Pauschalregelung (z.B. bei Solitärgehölzen oder gesondert herangezogenen Schaugehölzen) sind spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen. Bei Ausfall einer Pflanze oder bei Pflanzen, die auf Dauer im Gartenschaugelände bleiben, wird der aktuelle Großhandelspreis zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich aus 40% des Mittelwertes der jeweiligen Katalogpreise des Gehölzes oder vergleichbarer Qualitäten aus drei aktuellen Katalogen marktführender Baumschulunternehmen. Ausgenommen aus dieser Regelung sind alle Gehölze, die im Rahmen regulärer Aufträge an Landschaftsbau-firmen geliefert und gepflanzt werden.

d) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben erfolgt die Vergütung auf Grundlage der Bau- und Pflegeverträge.

e) Blumen- und Pflanzen-Hallenschauen

Bei Blumen- und Pflanzen-Hallenschauen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45,- bis 55,- € netto je bepflanztem und gestaltetem Quadratmeter Ausstellungsfläche gewährt. Ausnahmen, die eine Abweichung von dieser Basisvergütung zur Folge haben, z.B. für Solitärpflanzen, floristische Sonderleistungen, Raritäten etc., sind rechtzeitig, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

Bei der Floristikschau des FdF werden maximal 55,00 € netto / m² je gestalteter Ausstellungsfläche erstattet, wobei zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials zu liefern ist. Für Standardaufgaben (z.B. Strauß, Kranz) sind folgende Pauschalpreise festgelegt:

- Tischschmuck: 200,00 €
- Trauerkranz: 150,00 €
- Gebundenes Werkstück: 80,00€
- Pflanzarbeit: max. 200,00 € (Vergütung der eingesetzten Pflanzen)

11.4 Abweichende Regelungen

Bei den unter 1.4 sowie 1.5 a) - d) genannten Ausstellungsgruppen erfolgt die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach gesonderter Vereinbarung.

Aussteller nach 1.5 e) erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Aussteller nach 1.4 und 1.5 f) sowie g) erhalten eine Aufwandsentschädigung nur nach gesonderter Vereinbarung.

Übernimmt die IGA GmbH ursprünglich als temporär vorgesehene Ausstellungsbeiträge als Dauereinrichtung, so sind hierfür mit dem jeweiligen Aussteller entsprechende Sonderregelungen zu treffen.

11.5 Rechnungslegung

Zur Abnahme des fertig gestellten Ausstellungsbeitrages ist die Ausstellungsrechnung unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars in einfacher Ausfertigung mit getrennter Ausweisung der Umsatzsteuer und mit Nennung der Steuernummer vorzulegen.

Die Überweisung des zu erstattenden Betrages erfolgt nach Vorlage spätestens zwei Monate nach Feststellung der Höhe der Aufwandsentschädigung mittels Gutschrift durch die IGA GmbH.

12 Ausweise

Den Ausstellern bzw. Wettbewerbsteilnehmern werden rechtzeitig Ausstellerausweise zum Eintritt in das Gelände zur Verfügung gestellt. Diese personenbezogenen Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

Die Ausweise berechtigen zum Zwecke der Pflege und Instandhaltung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages auch nach Abstimmung zum Zutritt außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten. Sie können auf einen bestimmten Ausstellungszeitraum begrenzt sein. Den Ausstellern werden des Weiteren in erforderlichem Umfang Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMEN- UND PFLANZEN-HALLENSCHAUEN

13 Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum

Die Hallenschauen finden in der Halle auf dem Gelände der IGA Berlin 2017 GmbH statt. Die Blumen- und Pflanzen-Hallenschauen bieten den Rahmen zu Präsentation gartenbaulicher Produkte und Leistungen. Sie finden während der gesamten Laufzeit der IGA statt und präsentieren meist im wöchentlichen Wechsel unterschiedliche Themen, welche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

14 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Blumen- und Pflanzen-Hallenschau muss grundsätzlich schriftlich spätestens **12 Wochen** vor Eröffnung der betreffenden Schau im Büro der Ausstellungsbevollmächtigten eingegangen sein. Von dort erhält der Aussteller nach Anmeldeschluss eine entsprechende Mitteilung über Zulassung oder ggf. Nichtzulassung.

15 Standaufbau

Die IGA GmbH veranlasst den Grundaufbau für die Blumen- und Pflanzen-Hallenschauen.

Die Gesamtgestaltung einer einzelnen Schau kann in Abstimmung mit der Ausstellungsbevollmächtigten von einem Floristenteam oder Standgestalter übernommen werden.

Die Aussteller können nach Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten ihren Stand auch selbst und auf eigene Kosten aufbauen. Hierzu kann der Aussteller auf seine Kosten einen Standgestalter beauftragen. In allen Fällen sind die Aussteller verpflichtet, die Gestaltung ihres Standes mit der Rahmenkonzeption der IGA GmbH abzustimmen.

Bei Zuwiderhandlung durch den Aussteller ist die IGA GmbH / Ausstellungsbevollmächtigte berechtigt, Änderungen am Stand auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen oder den Beitrag zu entfernen.

Der Zeitpunkt des Aufbaus der Stände wird in den jeweiligen Auf- und Abbaurichtlinien geregelt, die der Aussteller rechtzeitig mit der Zulassung zum Wettbewerb erhält.

Requisiten, soweit vorhanden, stellt die IGA GmbH gegebenenfalls gegen Nachweis leihweise zur Verfügung. Diese sind nach dem Abbau wieder zurückzugeben.

Verpackungsgegenstände müssen nach Anlieferung wieder zurückgenommen werden.

16 Pflege der Stände

Die Standpflege (Pflege der Ausstellungsbeiträge) in den Hallenschauen wird durch die IGA GmbH ausgeführt.

Die IGA GmbH sorgt auch für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen sowie für die Pflege der Verkehrsflächen. Sonderwünsche von Ausstellern hinsichtlich der Standpflege können nur aufgrund einer mit der IGA GmbH / Ausstellungsbevollmächtigten abgeschlossenen Vereinbarung und bei voller Kostenübernahme durch den Aussteller erfüllt werden.

Für eine ausreichende Ver- und Entsorgung (Strom und Wasser) sorgt die IGA GmbH im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Damit die ausgestellte Ware in einem ausstellungswürdigen Zustand erhalten bleibt, muss der Aussteller dafür sorgen, dass das Ausstellungsgut entsprechend präpariert wird (z.B. Schnittblumen sollen schon vor

Anlieferung mit entsprechenden Mitteln vorbehandelt sein) und die floristische Verarbeitung gewissenhaft erfolgt.

Die Pflegenden sind berechtigt, unansehnlich gewordene Ausstellungsinhalte oder Pflanzen die nicht mehr ausstellungswürdig sind, zu entfernen. Die Ausstellungsbevollmächtigte ist vom Austausch in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers nach Rücksprache mit diesem, diese gegen Ersatz auszutauschen zu lassen.

17 Standabbau

Der Standabbau erfolgt durch das Aufbauteam. Er ist Sache des Ausstellers, wenn dieser auch den Aufbau selbst vorgenommen hat, und muss spätestens **22 Stunden** nach Abbaubeginn beendet sein. Der Beginn wird durch die Ausstellungsbevollmächtigte in den Auf- und Abbaurichtlinien bekannt gegeben. Die Aussteller sind gehalten, zu diesem Zeitpunkt an ihrem Stand zu sein, da sie mit Abbaubeginn wieder die Haftung für Ihr Ausstellungsgut übernehmen. Erfolgt der Abbau durch einen beauftragten Dritten oder erfolgt kein Abbau des Standes durch den Aussteller, so muss dieses der Ausstellungsbevollmächtigten mitgeteilt und abgestimmt werden.

Der Abbau des Standes vor dem vereinbarten Abbaubeginn ist nicht gestattet. Ausstellungsgut darf im Ausstellungsgelände grundsätzlich an Dritte weder verkauft, noch sonst wie abgegeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der IGA GmbH / Ausstellungsbevollmächtigten. Gegenüber der IGA GmbH ist der Aussteller allein Verfügungsberechtigt und verantwortlich für das Ausstellungsgut.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE

18 Art der Freilandwettbewerbe

Im Rahmen der IGA Berlin 2017 werden Freilandwettbewerbe für die nachfolgenden Kulturen bzw. Leistungen durchgeführt (Änderungen vorbehalten):

- **Wechselpflanzung**
 - a) Blumenzwiebeln und –knollen
 - b) Frühjahrsblüher
 - c) Sommerblumen, Gruppenpflanzen, annuelle Kletter- und Schlingpflanzen
 - d) Dahlien
 - e) Eriken mit Stauden und Gehölzen
- **Kübelpflanzen und Balkonkastenbepflanzung**
- **Stauden**
- **Gehölze, inkl. Rhododendron und Kletter- und Schlingpflanzen**
- **Rosen**
- **Neuheiten**
- **Grabgestaltung und Denkmal**
- **Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe**
 - a) IGA Gelände – Bauwettbewerb
 - b) Pflegewettbewerb
 - c) Themengärten / Gartensituationen

19 Ort und Termine

Umfang, Ort und Zeitpunkt der Freilandwettbewerbe legt die IGA GmbH auf der Grundlage der zwischen der Stadt Berlin und der DBG geschlossenen Verträge fest.

Die in dieser Auflage der Ausstellungsordnung angeführten Termine werden bei Erfordernis nach Planungs- und Bauablauf aktualisiert.

20 Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben

Die IGA GmbH beauftragt auf ihre Kosten Pflanzung und Pflege des Ausstellungsgutes. Bei Pflanzung der Ausstellungsware durch den Aussteller bedarf dieses einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Aussteller muss grundsätzlich nach dem Pflanztermin zusätzlich **10%** der ausgestellten Pflanzen zum sofortigen Abruf vorrätig halten, um auftretende Lücken im Bestand zu ersetzen, bei der Wechsellpflanzung **3 Wochen**, bei den übrigen Pflanzen bis zur **nächsten Pflanzperiode**. Können nach dieser Frist aufgetretene Ausfälle im Bestand nicht durch den Aussteller ersetzt werden, ist die IGA GmbH berechtigt, Abhilfe zu schaffen.

Ort und Zeit der Anlieferung sind mit der Ausstellungsbevollmächtigten zu vereinbaren.

20.1 Räumung bei Pflanzenwettbewerben

Das Abräumen der Ausstellungspflanzen erfolgt auf Kosten der IGA GmbH. Soweit das Ausstellungsgut an den Aussteller zurückzuliefern ist, ist dieses bereits bei der Anmeldung zu vermerken. Über Zeitpunkt und Modalitäten des Abräumens und der evtl. Rückholung des Ausstellungsgutes durch den Aussteller erfolgt eine Benachrichtigung.

21 Wechsellpflanzung

Die Wechsellpflanzungen erfordern wegen ihrer besonderen Termin- und Witterungsabhängigkeit eine sorgfältige Planung und Vorbereitung durch die Ausstellungsbevollmächtigte in Abstimmung mit der IGA GmbH. Dazu gehört:

- die frühzeitige Erstellung des Pflanzplanes, den die ausführenden Firmen mindestens 4 Wochen vor der Ausführung erhalten
- die Anpassung der Losgrößen an die Leistungsfähigkeit der pflanzenden Firmen

Falls der Züchter bzw. Zuchtbetrieb die Ausstellungspflanzen nicht selbst heranzieht oder heranziehen kann, kann er dies einem Fremdbetrieb nach Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten in Auftrag geben.

Die Pflanztermine werden gesondert bekannt gegeben, insbesondere für die Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche. **Alle Pflanzen müssen unbedingt Ausstellungsqualität aufweisen.**

21.1 Blumenzwiebeln und -knollen

Es dürfen nur sortenreine und -echte Zwiebeln und Knollen erster Qualität angeliefert werden. (Es gilt die EG - Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, vgl. DIN 18916). Die IGA GmbH verpflichtet sich zur termingerechten und einheitlichen Pflanzung, um die art- bzw. sorteneigenen Unterschiede der Blütezeit erkennen zu lassen.

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die Pflanzen von den Flächen, auf denen eine saisonale Folgepflanzung erfolgt, unmittelbar nach dem Abblühen herausgenommen und vernichtet werden.

Bei Neuheiten können bei der Anmeldung abweichende Vereinbarungen zwischen der IGA GmbH und dem Aussteller getroffen werden. Lilien verbleiben über die gesamte Vegetationsperiode des Ausstellungsjahres an ihrem Standort.

Mit der Anmeldung von Blumenzwiebeln und -knollen hat der Aussteller zu versichern, dass die Pflanzen und Pflanzenteile im Laufe des vorangegangenen Winters gegen Thrips behandelt worden sind. Stellt sich im Laufe einer Wachstumsperiode heraus, dass die Pflanzen krank oder nicht sortenrein geliefert worden sind, so können sie von der IGA GmbH entfernt und vernichtet werden. In diesen Fällen wird der Aussteller benachrichtigt. Im Übrigen behält sich die IGA GmbH vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Anmeldung muss bis zum **31.08.2015** erfolgen, ebenso bei sommerblühenden Blumenzwiebeln (Lilien usw.).

Die Bestätigung der Anmeldung durch das Büro der Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) erfolgt bis zum **30.11.2015**.

21.2 Frühjahrsblüher

Die Anmeldung zum Wettbewerb Frühjahrsblüher (Viola, Bellis, Erysimum u.a.) muss bis zum **31.12.2015** erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum **31.01.2016**.

Sofort nach dem Verblühen bzw. zur Pflanzung des Sommerflors werden die Beete abgeräumt.

Alle Pflanzen müssen gut entwickelt, wüchsig, gedrunken und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass die Pflanzen nach der Vegetationsperiode vernichtet werden.

21.3 Sommerblumen, Gruppenpflanzen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen

Die Anmeldung zum Wettbewerb Sommerblumen muss bis zum **31.12.2015** erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum **31.01.2016**.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

Alle Pflanzen müssen gut entwickelt, wüchsig, gedrunken und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass die Pflanzen nach dem Verblühen abgeräumt und vernichtet werden.

21.4 Dahlien

Es sollen nur Pflanzen aus Stecklingen geliefert werden. Pflanzen sollen aus der Märzvermehrung stammen. Anfang Mai des Gartenschaujahres werden die Pflanzen abgerufen. Die zum Freilandwettbewerb bestimmten Pflanzen sollten vorgetriebene, ausgelesene Knollen im 2-Liter-Container sein, und einen gut entwickelten Austrieb zeigen. Die Pflanzen müssen abgehärtet und mit durchwurzelt Ballen angeliefert werden. Der Aussteller versichert mit der Anmeldung, dass die Mutterpflanzen des Ausstellungsgutes aus gesundem Ausgangsmaterial stammen.

Zeigen die Pflanzen im Laufe der Wachstumsperiode nicht die zugesicherten Eigenschaften, so ist die IGA GmbH berechtigt, Ersatz zu Lasten des Ausstellers zu beschaffen.

Das Abräumen der Dahlien erfolgt nach Ende der IGA, früher nur dann, wenn die oberirdischen Teile bereits erfroren sind.

Die Anmeldung von Dahlien hat bis zum **31.12.2015** zu erfolgen. Die Bestätigung der Anmeldung wird durch das AB - Büro bis zum **31.01.2016** zugestellt.

21.5 Eriken mit Stauden und Gehölzen

Dieser Wettbewerb findet während der letzten 3 bis 4 Wochen der Gartenschau im Freiland statt.

Anmeldeschluss ist der **31.08.2016**. Die Bestätigung durch das AB - Büro erfolgt bis zum **30.11.2016**.

22 Kübel- und Balkonkastenbepflanzung

Die Aufstellung von Kübeln und Balkonkästen im Gartenschaugelände erfolgt nach Vorgabe der IGA GmbH.

Die Aufstellung der Balkonkästen und Pflanzkübel im Gartenschaugelände erfolgt kurz vor Eröffnung der Gartenschau, bei nicht frostharter Bepflanzung **Mitte Mai 2017** spätestens jedoch nach den Eiseheligen.

Letzter Anmeldetermin ist der **31.05.2016**. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB - Büro erfolgt bis zum **30.11.2016**.

23 Stauden

Beteiligungen am Staudenwettbewerb müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden bis spätestens zum **31.01.2015**. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB - Büro erfolgt bis zum **31.03.2015**.

Die Stauden müssen in ihrer Qualität mindestens den "Gütebestimmungen für Stauden" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

24 Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen)

Im Rahmen der IGA Berlin 2017 ist beabsichtigt, für Baumschulerzeugnisse Gehölzwettbewerbe durchzuführen. Die Darstellung der Gehölze kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Die Anmeldung zu den Gehölzwettbewerben hat mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf zu erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt anschließend durch das AB - Büro.

Die Aussteller erhalten von der IGA GmbH eine Übersicht über die benötigten Pflanzen nach Wettbewerben und / oder Baulosen.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches.

Die Gehölze müssen in ihrer Qualität mindestens den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Die Abnahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der IGA GmbH und dem Büro der Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Sie prüft sämtliche Lieferungen auf die Einhaltung der Qualität und weist Pflanzen, die nicht den Gütebestimmungen oder den vorherigen Absprachen entsprechen, auf Kosten des Ausstellers zurück.

Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den landschaftsgärtnerischen Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Abnahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

Sämtliche Pflanzen sind gemäß den üblichen Verfahren etikettiert anzuliefern. Einzelheiten regeln die „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“.

Bei bauseitiger Lieferung der Gehölze im gärtnerischen Wettbewerb wird eine Vergütung nach Kapitel 11.3 gewährt.

25 Rosen

Die Anmeldungen zum Rosenwettbewerb müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf bis zum **31.01.2015** vorliegen.

Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt anschließend durch das AB - Büro bis zum **31.03.2015**.

Die Rosen müssen in ihrer Qualität mindestens den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (siehe Kapitel 24) entsprechen. Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches.

26 Grabgestaltung und Denkmal

Die Anmeldungen für den Grabgestaltungswettbewerb müssen bis zum **31.12.2015** vorliegen und werden durch das AB-Büro bis zum **31.03.2016** bestätigt.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die Etikettenliste zur Beschriftung der Dauerbepflanzung spätestens bis zum 20.03.2017 vor dem ersten Bewertungsrundgang der Jury einzureichen.

Die Pflege des Ausstellungsbereiches „Grabgestaltung und Denkmal“ erfolgt, soweit möglich, über das Lehrlingsmodell des Bundes deutscher Friedhofsgärtner (BdF) im ZVG.

Im Vorfeld des friedhofsgärtnerischen Wettbewerbs führt die IGA Berlin 2017 GmbH zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) einen Wettbewerb zu Erlangung von Grabzeichen durch. Hier sollen hochwertige, handwerklich gestaltete Grabzeichen ausgewählt werden.

27 Bestimmungen für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Die landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe verfolgen das Ziel, über Leistungsvergleiche die Leistungsfähigkeit des Garten- und Landschaftsbaus zu demonstrieren.

27.1 Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sollen insbesondere die unten beschriebenen Wettbewerbe durchgeführt werden. Sie werden im Einzelnen durch die Bewertungskommission für die landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe festgelegt.

a) Landschaftsgärtnerischer Bauwettbewerb

Dieser Wettbewerb umfasst das gesamte Gelände der IGA Berlin 2017. Dazu können z.B. gehören: vorbereitende Arbeiten auf den Baustellen, Verpflanzungsarbeiten, Großbaumpflanzungen, Baumfäll- und Rodungsarbeiten, Erdarbeiten, Entwässerungs-, Drän-, Abdichtungsarbeiten, Bewässerungsarbeiten, Platz- und Wegebauarbeiten, Mauerarbeiten, Stufen- und Treppenarbeiten, Holzarbeiten, Spielplatzbauarbeiten, ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen, humuslose Begrünung, naturnaher Uferausbau, Gewässerbau, Gewässerrenaturierung, Bau von Wasserbecken, Einrichtung und Ausstattung, Oberbodenarbeiten, Pflanzarbeiten, Rasen-, Saatarbeiten, Fertigstellungs-, Baumpflege- und Baumsanierungsarbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Lieferungen von Pflanzen, Stoffen und Bauteilen. Weitere Spezialarbeiten können z.B. sein: Dach-, Tiefgaragen-, Fassadenbegrünung, Lärmschutzanlagen, Kompostierung, Innenraumbegrünung, Renaturierungs- und Rekultivierungsarbeiten.

b) Landschaftsgärtnerischer Pflegewettbewerb

Die Durchführung erfolgt auf dem gesamten IGA Gelände. Der Pflegewettbewerb beginnt am 1. April vor Eröffnung der IGA Berlin 2017 und umfasst die Durchführungszeit der Gartenschau.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wettbewerbsdurchführung ist ein wettbewerbsfähiger Zustand aller einbezogenen Flächen vor Wettbewerbsbeginn.

Die Ausgangssituation wird von der Bewertungskommission bei Wettbewerbsbeginn festgestellt. Für Wettbewerbspflanzen bzw. –pflanzungen innerhalb der Pflegeflächen können spezielle Pflanz- und Pflegerichtlinien Vertragsbestandteil werden (sie regeln z.B. Pflanztermine, Bewässerung, Anzahl der Pflegegänge, Lockerungstiefe bei Pflegegängen, zu verwendende Düngemittel mit Ausbringungsmenge und –häufigkeit, Schädlingsbekämpfung hinsichtlich zu verwendender Mittel, Dosierung und Anwendungsform).

In Ausnahmefällen können Bereiche innerhalb einer Pflegefläche vom Wettbewerb ausgesondert werden.

Aus technisch-organisatorischen Gründen sind die folgenden Arbeiten meist nicht in den Leistungen des Pflegewettbewerbes enthalten, sie können jedoch auch mit ausgeschrieben werden:

Die laufende Reinigung von Papierabfällen und dergleichen, Notdienstarbeiten, wie z. B. Winterdienst, Sturmschadenbeseitigung und dergleichen, Säuberung von Wasserflächen, Wässern und Pflege der wassergebundenen Wege- und Platzflächen, Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.

c) Bausituationen

Der Wettbewerb umfasst Bau / Ausführung, ggf. einschließlich der Fertigstellungspflege bis zum Ende der IGA.

d) Weitere Wettbewerbe können z. B. sein:

- Umgestaltung / Renovierung vorhandener Anlagen
- Großbaumpflanzung / Großbaumverpflanzung
- weitere Spezialarbeiten, die in entsprechendem Umfang ausgeführt werden

27.2 Grundsätze zu landschaftsgärtnerischen Wettbewerben

- a) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sind Leistungswettbewerbe des Berufsstandes, die eine der wirtschaftlichen und technischen Praxis entsprechende Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen zum Inhalt haben.
- b) Die Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen bei Bau und Pflege muss den hohen Ansprüchen einer IGA entsprechen. Dies ist gleichermaßen zu gewährleisten durch die Termingestaltung, Planungsvorbereitung, Loseinteilung sowie Art und Umfang des Leistungsverzeichnisses seitens des Auftraggebers und durch besonders sorgfältige Ausführung der Wettbewerbsleistung seitens des Wettbewerbsteilnehmers. Dies gilt vor allem für die Erd- und Bodenarbeiten, die für die künftige Vegetation und / oder Nutzung von entscheidender Bedeutung sind. Sie müssen deshalb mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden, z.B. hinsichtlich der Vermeidung von Verdichtungen, erforderlicher Boden- bzw. Tiefenlockerungen, Berücksichtigung der Bearbeitungsgrenzen bindiger Böden bei Feuchtigkeit, Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodenpflege. Mindestanforderung für alle Leistungen ist die Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, wie sie in den einschlägigen Normen formuliert sind, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben wird.
- c) Bei der Vergabe ist die VOB/A anzuwenden.
- d) Grundlage für die Ausführung und Vergütung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der zwischen dem Auftraggeber und der ausführenden Firma abgeschlossene Vertrag. Diese Ausstellungsordnung gilt als besondere Vertragsbedingung (§ 1 Nr. 2 b VOB/B) und ist den Leistungsverzeichnissen entsprechend beizulegen.
- e) Die Größe der Einzellose soll die wirtschaftliche Leistungserbringung sichern, der Kapazität der sich bewerbenden Wettbewerbsteilnehmer entsprechen und möglichst vielen geeigneten Wettbewerbsinteressenten die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen. In verschiedenen Losen eines Wettbewerbes sollen vergleichbare Leistungen enthalten sein.
- f) Bewertet und ausgezeichnet werden in der Regel nur solche Leistungen, die in mehreren Losen eines Wettbewerbes enthalten sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewertungskommission.
- g) Bei Bauwettbewerben führt der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter die Kontrolle der Pflanzen, Baustoffe und sonstigen Bauteile vor dem Einbau umgehend nach Anlieferung durch. Der Auftraggeber sorgt auch - in enger Zusammenarbeit mit der Ausstellungsbevollmächtigten - für die Beseitigung der von der Bewertungskommission festgestellten Mängel.

27.3 Zulassung zum Wettbewerb

- a) Wettbewerbsteilnehmer müssen als Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues Mitglied eines Landesverbandes des BGL sein.
- b) Arbeitsgemeinschaften gelten als Einzelteilnehmer. Ihre Mitglieder müssen den Anforderungen nach a) genügen.
- c) Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z. B. Nachunternehmer) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- d) Der Auftragnehmer kann aus schwerwiegenden Gründen durch die Bewertungskommission vom landschaftsgärtnerischen Wettbewerb ausgeschlossen werden.

27.4 Vergabe, Vergütung

a) Die Vergabe erfolgt nach § 3 VOB/A.

Die Öffentlichen Bekanntmachungen werden im Submissionsanzeiger, in der Bauwirtschaftlichen Information, im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Informationen über aktuelle Ausschreibungen sind auch auf den Internetseiten der IGA GmbH zu finden.

b) Ein Bieter bzw. Wettbewerbsteilnehmer soll in der Regel den Zuschlag auf nur ein Los erhalten. Er darf den Zuschlag auf mehrere Lose dann erhalten, wenn:

- die Durchführung des Wettbewerbes mit möglichst vielen Teilnehmern gesichert ist.

Jedes Los gilt bei der Bewertung als Einzelbeteiligung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Vertrag.

Für den Bau von Themengärten / Gartensituationen wird eine Vergütung von 100,- € pro m² zzgl. ges. USt. inklusive Planung, Pflege und Rückbau vereinbart.

27.5 Bewertete Leistungen – Prämierung

a) Allgemeines

Für alle landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe gilt grundsätzlich:

Bewertungsgrundlage ist der Vertrag. Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Soweit Änderungen die Ausführung betreffen, ist die IGA GmbH von dem jeweiligen Absender mit Durchschrift zu informieren.

Mindestanforderung ist die vertragsgemäße und einwandfreie Leistungserfüllung.

Sind die Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet, genau definierte Pflanzen oder Materialien aus bauseitiger Lieferung oder aus fremder, getrennter Wettbewerbsleistung eines anderen Ausstellers einzubauen, so sind nur die damit verbundenen Leistungen und deren Folgen bei der Bewertung der landschaftsgärtnerischen Wettbewerbsleistung zu berücksichtigen.

Die Wettbewerbsteilnehmer müssen die zur einwandfreien Beurteilung erforderlichen Arbeiten (z. B. Platten aufnehmen zur Kontrolle der Tragschicht) auf Verlangen der Bewertungskommission ohne Vergütung durchführen.

Die Bewertungskommission kann in die Vertragsunterlagen und den Schriftwechsel Einblick nehmen, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Der Wettbewerbsteilnehmer muss Pläne, das Leistungsverzeichnis und gegebenenfalls andere Unterlagen, welche die Ausführung betreffen und zur Bewertung der Leistung erforderlich sind, auf der Baustelle bereit halten und der Bewertungskommission Einblick gewähren.

b) Bewertung

Bewertet wird ausschließlich die Ausführung der vereinbarten Leistungen, z. B. Übereinstimmung von Plan und ausgeführter Leistung entsprechend dem Vertrag (z. B. verwendete Materialien, Beachtung der Regeln der Technik). Darüber hinaus werden das Erscheinungsbild der Firma bei Ausführung und das kaufmännische Gebaren gewertet.

Nicht bewertet werden die Planung und andere Leistungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Wettbewerbsteilnehmers liegen.

Nachunternehmerleistungen können unter Umständen im Rahmen der Gesamtbewertung eines Wettbewerbsbeitrages bzw. Loses berücksichtigt werden bzw. sind hier zu berücksichtigen (z. B. wenn Holzarbeiten in schlechter Qualität durch einen Nachunternehmer ausgeführt werden).

Als Einzelleistung (wenn in einem Los unterschiedliche Leistungen getrennt gewertet und ausgezeichnet werden sollen - z. B. Steinarbeiten) können Nachunternehmerleistungen nicht bewertet und ausgezeichnet werden.

27.6 Beschilderung

Die Beschilderung der Wettbewerbsbereiche während der Bauzeit und vor Eröffnung der Internationalen Gartenschau obliegt dem jeweiligen Wettbewerbsteilnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber und wird bewertet.

Für den Veranstaltungszeitraum sorgt die IGA GmbH für eine rechtzeitige und fachgerechte Beschilderung und Etikettierung der Wettbewerbsleistung.

27.7 Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Unternehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und Mitglied eines dem BGL angehörenden Landesverbandes sein müssen. Sie dürfen nicht aus dem Bundesland kommen, in dem die Internationale Gartenschau stattfindet.

Bei Ausstellergemeinschaften mit Pflanzenlieferanten kann die Bewertungskommission um einen Vertreter der jeweiligen Hauptproduzentengruppe erweitert werden, z.B. einen Baumschulfachmann.

Der Bewertungskommission obliegt die Bewertung der erbrachten Leistungen sowie die fachliche Prüfung und Entscheidung:

- für die Leistungsbereiche und Teilleistungen, welche in den einzelnen Wettbewerben und Losen gesondert bewertet werden. Herausragende Leistungen können auch dann bewertet werden, wenn sie nur in einem oder in wenigen Losen enthalten sind.
- bei Bewertungsrundgängen die Feststellung von Mängeln bei der Durchführung der Wettbewerbsleistungen und Empfehlung über ihre Behebung.
- die Festlegung des Terminplanes für die Bewertungen.
- die Überprüfung aller Vertragsunterlagen und des Schriftwechsels zwischen Wettbewerbsteilnehmer und Auftraggeber, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Die Unterlagen sind von der Ausstellungsbevollmächtigten zu besorgen, soweit sie nicht gemäß Abschnitt 27.5 dieser Ausstellungsbedingungen vom Wettbewerbsteilnehmer bereitzuhalten sind.
- bei allen evtl. die Wettbewerbsleistung beeinflussenden Maßnahmen, wie z.B. Leistungsabnahme vor Ende der Fertigstellungspflege etc.
- Feststellung der Ausgangssituation beim Pflegewettbewerb.

An der Einweisung durch die Ausstellungsbevollmächtigte nimmt ferner ein gartenschauerfahrener Vertreter des GaLaBaus aus dem Beirat für Gärtnerische Ausstellungen und Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe teil. Falls es zu einem solchen Beirat kommt, ist diese Regelung anzuwenden!

27.8 Sonderbestimmungen für den Bauwettbewerb / Bausituationen

- Der Bauwettbewerb umfasst Gärten / Gartensituationen / Freianlagensituationen, um den Besuchern vielfältige und übertragbare Anregungen zu geben.
- Es werden unterschiedliche Beiträge geplant, welche anschließend von Wettbewerbsteilnehmern des Landschaftsbaues hergestellt und, bei entsprechender Vertragsgestaltung, auch rückgebaut werden. Dabei soll die Pflege durch die bauausführende Firma erfolgen. Die Bildung von Ausstellergemeinschaften ist erwünscht. Die Mitglieder einer Ausstellergemeinschaft haften für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner (§ 427 BGB).
- Einzelne Bewerber können sich bei der Ausstellungsbevollmächtigten melden. Diese bemüht sich, die Vermittlung von Partnern für eine Ausstellergemeinschaft zu unterstützen. Um möglichst vielen

Bewerbern die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen, werden die einzelnen Bausituationen so vergeben, dass ein Bewerber bzw. eine Ausstellergemeinschaft möglichst nur einen Auftrag erhält.

- Die Vergütung erfolgt nach dem Vertrag. Dieser kann auch eine Pauschalierung beinhalten.
- Die IGA GmbH wird bemüht sein, über die einzelnen Wettbewerbsbeiträge in geeigneter Weise zu informieren (z.B. durch Informationsmaterial).

28 Ergänzende Bestimmungen für Freilandschauen

Soweit für einzelne Pflanzenarten, andere Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen sowie Sonderveranstaltungen noch ergänzende Bestimmungen erlassen werden, sind diese Bestandteil der Vereinbarung zwischen Aussteller und IGA GmbH. Sie sind vor Abgabe einer Anmeldung im Büro der Ausstellungsbevollmächtigten anzufordern.

ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN

29 Prämierung – bewertete Leistungen

Durch ein Preisgericht findet eine Bewertung des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung auf der Grundlage der Wettbewerbsrichtlinien bzw. der Aufgabenstellungen statt. Neben der Beurteilung der Ausstellungsleistung können beste Einzel- und Gesamtleistungen und hervorragende Kultur-, Gestaltungs- und Ausführungsleistungen gesondert gewertet werden. Dies gilt auch bei der Darstellung von Sortimenten, bei besonderem Informationswert und bei hervorragender Verbraucheraufklärung bzw. selbstgewählten Aufgaben durch Aussteller der Zulassungsgruppen 1.4 und 1.5 a) - f).

Nach Überprüfung der Bewertungsprotokolle auf formelle Richtigkeit ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Aussteller, die sich am Wettbewerb beteiligen, erklären sich mit der Veröffentlichung einer Preisträgerliste einverstanden.

Bewertet wird:

- im Zierpflanzenbau sowie bei Gehölzen und Stauden die Kulturleistung des Ausstellers
- im Obst- und Gemüsebau die Erzeugerleistung
- bei floristischen Leistungen, bei Pflanzenverwendungsbeispielen und bei friedhofsgärtnerischen Leistungen die ausgeführte Leistung in Verbindung mit dem verwendeten Material.
- bei landschaftsgärtnerischen Leistungen die Leistungserfüllung laut Vertrag.

30 Neuheiten

a) Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung von Neuheiten bestehen bzw. beachtet werden:

Es können eigene oder fremde Neuzüchtungen ausgestellt und bewertet werden. Der Neuheiten-Aussteller muss Züchter im rechtlichen Sinne sein oder schriftlich bevollmächtigt für den Züchter ausstellen.

Neuheiten werden als eigenständige Wettbewerbsaufgabe der entsprechenden Produktgruppe, aber nicht im Rahmen der Standardaufgaben bewertet.

Die Neuheit darf nicht vorher als Kulturleistung in einer Wettbewerbsaufgabe stehen und darf sich frühestens seit Abschluss der vergangenen BUGA bzw. IGA im Handel befinden.

Wird die gleiche Neuheit mehrfach gemeldet, so wird nur die Meldung des Züchters oder die erste Meldung des Ausstellers, der das Einverständnis des Züchters nachweisen kann, berücksichtigt. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Für Staudenneuheiten müssen Sichtungsergebnisse vorgelegt werden. Liegen diese nicht vor, so ist nachzuweisen, dass die jeweilige Neuzüchtung zur Sichtung angemeldet wurde, bzw. sich in der Sichtung befindet.

Eine Neuheitenzulassung darf während der laufenden Wettbewerbe nur dann zurückgezogen und auf der nächsten Bundesgartenschau nochmals als Neuheit zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände, die der Züchter oder Aussteller nicht zu vertreten hat (beispielsweise durch Hochwasser, Sturm, Hagel oder organisatorische Fehler im Büro der Ausstellungsbevollmächtigten), eingetreten sind.

Die Aussteller können im Einvernehmen mit der Ausstellungsbevollmächtigten Neuheiten, die von o. g. Umständen betroffen sind, auch „**außerhalb des Wettbewerbes**“ ausstellen.

b) Bewertung

Die Bewertung der Neuheit / züchterische Leistung erfolgt durch Augenschein und Nachweis. Sie berücksichtigt sowohl den Zustand der Neuheit zum Zeitpunkt der Bewertung als auch die dazu vorgelegte Erklärung. Diese muss bei der Ausstellungsbevollmächtigten für die Bewertungskommission eingereicht werden, um den Werdegang der Neuheit, die Sortenbezeichnung, das Ausgangsmaterial, den Züchter, die züchterische Qualität und die Bedeutung der Züchtung (Marktwert und Verwendungsmöglichkeit) darzulegen.

Die Bescheinigungen über die eventuelle Beantragung zum Sortenschutz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsland, vorangegangene Prüfungen und Prämierungen der Neuheit (z.B. Arbeitskreis Sommerblumen, Dahlienprüfungsgärten, Bundessortenamt o.a.) sind der Erklärung beizufügen. Jede zugelassene Neuheit wird einzeln bewertet.

Die Auszeichnung einer Züchtung stellt keinen Wahrheitsbeweis für die Neuheit und Eigenständigkeit der bewerteten Sorte dar und schließt urheberrechtliche Konsequenzen für die IGA GmbH bzw. die DBG und deren Gesellschafter aus.

Der Züchter gilt als Aussteller.

Die Auszeichnung (Medaille + Urkunde) für eine prämierte Neuheit sowie die damit verbundenen Punkte für die Errechnung der Großen Goldmedaille und des Ehrenpreises des BMELV werden grundsätzlich an den Züchter vergeben.

Die Aufgaben für Neuheiten gelten für Produzenten und Pflanzenliebhaber gleichermaßen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Liebhaber die geforderten Stückzahlen nicht in gleichem Maß wie die Produzenten erbringen müssen. Bei der Errechnung zum Ehrenpreis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden die züchterischen Leistungen der Pflanzenliebhaber ausschließlich bei der Ermittlung der Ehrenpreise für Neuheiten in der Halle bzw. im Freiland berücksichtigt.

Die Prämierung von Staudenneuheiten bei Hallenschauen kann sich nur auf den Schnittwert und / oder die Kulturleistung der Neuheiten beziehen und ist nicht identisch mit einer Neuheitenprüfung im Sinne einer Sichtung.

Für die Bewertung der Neuheit müssen folgende Mindestmengen ausgestellt werden:

Schnittblumen	20 Stück
sonstige Pflanzen	10 Stück
Gemüse	2 Verpackungseinheiten
Obst	2 Verpackungseinheiten

Bewertungskriterien für Neuheiten:

- Züchterische Leistung
- Bedeutung der Züchtung, d. h. Marktwert bzw. Verwendungszweck
- Kultur- und Gesundheitszustand

c) Taufen

Taufen von Neuheiten während der Internationalen Gartenschau sind mit der Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

31 Neueinführung

Neben den Neuzüchtungen gibt es auch Pflanzenarten und -sorten, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung in Deutschland frühestens seit der vergangenen BUGA oder IGA gehandelt werden, die sich im Ursprungsland jedoch schon länger auf dem Markt befinden.

In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine Neuzüchtung im Sinne dieser Ausstellungsordnung, sondern um eine Neueinführung.

Jeder Aussteller kann Neueinführungen ausstellen. Die Anmeldung der Neueinführungen erfolgt wie eine reguläre Aufgabenmeldung aus dem entsprechenden Produktbereich unter Hinzufügung des Wortes „Neueinführung“. Eine Neueinführung kann während einer Gartenschau nur einmal und nur von einem Aussteller ausgestellt werden. Für die Zulassung gilt die Erstanmeldung.

Die Medaillenpunkte aus der Bewertung der Neueinführung zählen zur Erlangung der Großen Goldmedaille im jeweiligen Produktwettbewerb mit.

32 Standgestaltung

Als Bewertungskriterien für die Standgestaltung bei Blumen- und Pflanzenhallenschauen und entsprechenden Freilandwettbewerben gelten:

- der informative, besonders gut gestaltete und ansprechende Aufbau der Erzeugnisse bzw. Leistungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Gestaltungsrichtlinien.
- Einfügung der Gestaltung durch den Aussteller oder dessen Beauftragte (Standgestalter, siehe auch Nr. 15) in das Gesamtkonzept der Hallenschauen.

Wenn ein Produktaussteller für seinen Standaufbau einen Standgestalter benennt, wird für diesen eine gesonderte Urkunde ausgestellt, sobald der Standaufbau eine Auszeichnung erhält. Diese Urkunde nennt ihn und den Aussteller, für den er tätig war.

Die Bewertung der Standgestaltung durch das Preisgericht erfolgt für jeden Aussteller automatisch und ohne gesonderte Aufgabenmeldung.

Wenn jedoch für den Standgestalter, der für einen Produktaussteller tätig ist, eine eigene Anmeldung zum gärtnerischen Wettbewerb eingereicht wird, dann stehen diesem auch die Auszeichnung und die damit verbundenen Bewertungspunkte zu.

33 Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellung

Als Mindestqualitätsanforderungen gelten:

- im Obst- und Gemüsebau die Erfüllung der EU-Qualitätsnormen (Handelsklasse I) bzw. bei Obst- und Gemüsearten ohne EU-Qualitätsnormen die Handelsklasse I der gültigen Verordnung über Handelsklassen.
- bei Gehölzen und Stauden die Qualität entsprechend den Gütebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß Kapitel 24.
- bei Schnittblumen die Ausstellungsqualität bzw. soweit bei Ausstellungsbeginn bereits in Kraft getreten, die jeweils entsprechende EU-Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen.
- beim Standaufbau (Hallenschau) der Aufbau der Erzeugnisse und dessen Einfügung in das Gesamtkonzept unter Berücksichtigung vorgegebener Gestaltungsrichtlinien durch Einzelaussteller bzw. Aufbaugemeinschaften.
- Grüne und blühende Zierpflanzen müssen in Form, Farbausprägung und Größe die übliche Marktqualität deutlich überschreiten.
- beim Wettbewerb „Grabgestaltung und Denkmal“ die handelsübliche Leistungserfüllung gemäß den BdF Gestaltungsrichtlinien mit gärtnerischen Erzeugnissen normaler Marktqualität. Die Haltbarkeit der Pflanzen für die Dauerbepflanzung muss mindestens 5 Jahre betragen und eine Winterhärte bis mindestens minus 10 °C aufweisen. Die Bepflanzung erfolgt fachgerecht und verwendungsorientiert. Sie muss bei der Erstbepflanzung einen eingewachsenen Eindruck hinterlassen.
- bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben die vertragsgerechte Leistungserfüllung. Einzelheiten sind in den Wettbewerbsrichtlinien des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe bei Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenbauausstellungen geregelt (eingearbeitet in diese AO, s. Kapitel 27).
- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen die handelsübliche ausgeführte Leistung.

34 Bewertungsverfahren

34.1 Allgemeine Grundsätze

Zur Bewertung zugelassen werden alle schriftlich angemeldeten und nach 3 zugelassenen Wettbewerbsaufgaben, die entweder im Aufgabenkatalog enthalten sind oder als Sonderaufgabe mit der Ausstellungsbevollmächtigten vereinbart und auf dem Anmeldeformular bestätigt wurden.

Grundlage der Bewertung ist die Erfüllung der gewählten Aufgabe nach Anmeldung und Bestätigung durch die Ausstellungsbevollmächtigte. Als Mindestanforderung gelten die jeweiligen Mengen- und Sortenangaben, wie sie im Aufgabenkatalog genannt werden.

Eine Überschreitung der Stückzahl je Sorte ist zulässig, jedoch ohne Belang für die Beurteilung. Es ist Aufgabe des Ausstellers, die zur Bewertung gemeldeten Ausstellungsgegenstände bzw. Leistungen dem Preisgericht zweifelsfrei kenntlich zu machen. Aussteller, die keinen Wert auf Beurteilung legen, kennzeichnen ihre Anmeldung durch den Vermerk "a.W." (außer Wettbewerb).

Unter 1.5 a) - f) genannte Ausstellergruppen können nicht für reguläre Aufgaben zugelassen werden, die für die gärtnerischen Freilandwettbewerbe und Hallenschauen aufgestellt wurden. Sie stellen sich in Absprache mit der Ausstellungsbevollmächtigten selbst Aufgaben mit informativem Charakter. Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben der gärtnerischen Wettbewerbe unterscheiden. Die Aufgaben sollen durch Pflanzen und entsprechende Erläuterungen dargestellt werden. Es gibt keine generelle Vorschrift für

Zahl, Größe und Qualität der Pflanzen.

34.2 Bewertungsmerkmale

Das Ausstellungsgut wird unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale so bewertet, wie es sich im Augenblick der Beurteilung darbietet, z.B. bei knospigen Schnittblumen wird nicht die vermutliche Größe bei voller Entfaltung berücksichtigt, sondern der gegenwärtige Zustand.

Pflanzenindividuen bzw. Ausstellungsobjekte oder Ausstellungsleistungen können auf einer IGA nur einmal bewertet werden, auch wenn sie mehrfach auf einer Ausstellung gezeigt werden (z.B. Grünpflanzen in verschiedenen Hallenschauen).

Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die zum Wettbewerb angemeldeten Pflanzen bzw. Leistungen noch nicht bei dieser IGA bewertet wurden.

34.3 Anzahl der Bewertungen

Im Regelfall findet in Hallenschauen nur eine Bewertung des Ausstellungsgutes statt. Bei langfristig ausgestellten Pflanzen (z.B. Baumschulgewächsen, Stauden, Gruppenpflanzen, Sommerblumen usw.), Grabgestaltung und Denkmal sowie den landschaftsgärtnerischen Wettbewerben wird die Bewertung so oft vorgenommen, wie es nach dem Charakter des Ausstellungsgutes bzw. der Aufgabenstellung und dessen Qualitätsmerkmalen erforderlich ist.

Die Qualität der Erzeugnisse bzw. verwendeten Materialien wird bereits bei der Anlieferung bzw. kurz nach der Pflanzung festgestellt und ist Bestandteil der Bewertung. Bei landschaftsgärtnerischen Arbeiten wird - falls erforderlich - zum Zwecke einer gerechten Beurteilung der Leistung die Ausgangssituation festgestellt. Das Gesamtergebnis eines Wettbewerbes wird in der Regel als Mittel aus den Teilergebnissen gebildet. Dabei können Teilergebnisse verschieden gewertet werden.

34.4 Bewertungsmodus

Die Bewertungen werden in allen Fällen in Zahlenwerten ausgedrückt.

0 - 10 für alle Wettbewerbe, wobei 10 die höchste und 0 die niedrigste Leistung angibt.

Die Zahlenwerte bedeuten im Einzelnen:

5,0 - 6,9	Punkte =	normale Marktqualität / Mindestausstellungsqualität / Mindestvertragsleistung = ohne Prämierung
7,0 - 7,9	Punkte =	Bronzemedaille der DBG
8,0 - 8,9	Punkte =	Silbermedaille der DBG
9,0 - 10,0	Punkte =	Goldmedaille der DBG

35 Auszeichnungen

Die Prämierung wird durch Auszeichnungen dokumentiert. Folgende Auszeichnungen stehen zur Verfügung:

- **Ehrenpreis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Urkunden und Medaillen des BMEL in einer oder mehreren Stufen**

Höchste Auszeichnung für die beste Gesamtleistung in einem Wettbewerbsbereich (z.B. Gemüsebau oder Garten- und Landschaftsbau) bezogen auf die gesamte Ausstellungszeit. Die Ermittlung der Preisträger erfolgt durch Summierung der Einzelauszeichnungen in dem entsprechenden Wettbewerbsbereich. Die Ehrenpreise werden zum Ende der Bundesgartenschau verliehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Rechtsgrundlage ist der Erlass betreffend Verleihung von Ehrenpreisen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hervorragende Leistungen vom 5. November 2015 (BAnz AT

19.11.2015 B2). Unternehmen, bei denen rechtskräftig ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, festgestellt wurde, können nicht ausgezeichnet werden. Die Verleihung des Ehrenpreises kann widerrufen werden, wenn der Preisträger sich als des verliehenen Preises unwürdig erweisen sollte.

- **Große Goldmedaille der DBG**

Die beste Gesamtleistung eines Ausstellers in einem Wettbewerb bzw. einer Sparte bzw. Klasse kann mit einer Großen Goldmedaille der DBG ausgezeichnet werden, wenn mindestens drei Goldmedaillen und die für die jeweilige Sparte bzw. Klasse festgelegte Punktuntergrenze erreicht ist. Dies gilt bei Hallenschauen für jede Schau getrennt.

- **Gold-, Silber- und Bronzemedaille der DBG**

Diese Medaillen sind die Grundlage des gesamten Bewertungssystems und dienen zur Auszeichnung von Einzelleistungen gemäß Aufgabenstellung und vereinbarter Sonderaufgaben.

- **Ehrenpreise**

Außer den vorgenannten Auszeichnungen können folgende Ehrenpreise vergeben werden:

Ehrenpreise der Bundesländer

Ehrenpreise der ausrichtenden Stadt

Ehrenpreise der Gesellschafter der DBG

Ehrenpreise von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und privaten Stiftern des In- und Auslandes.

Ehrenpreise sind für Leistungen zu verleihen, für deren Auszeichnung sie der Stifter verbindlich gestiftet hat. Die Widmungen erfassen Leistungen außerhalb der offiziellen Aufgabenstellung. Deshalb sind Ehrenpreise nicht in das Grundbewertungssystem einbezogen und werden zwar gleichzeitig, aber ohne Zusammenhang mit den Auszeichnungen nach 6.6 verliehen.

35.1 Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die Großen Goldmedaillen der DBG und die Ehrenpreise des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) werden wie folgt ermittelt:

Den ersten Rang erringt derjenige Aussteller einer Produktgruppe, der hier die meisten Goldmedaillen errungen hat. Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die Anzahl der errungenen Silbermedaillen.

Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl der zusätzlich errungenen Bronzemedaillen. Errechnet sich dann immer noch ein Gleichstand, ist abschließend die Höhe der von den Preisrichtern vergebenen Bewertungspunkte maßgeblich. Zusätzlich müssen die unten aufgeführten Punktuntergrenzen und die erforderliche Mindestanzahl an Goldmedaillen erreicht werden.

Hierzu wird für die Vergabe angerechnet, für eine:

Goldmedaille der DBG = 100 Punkte

Silbermedaille der DBG = 50 Punkte

Bronzemedaille der DBG = 25 Punkte

In den Produktionswettbewerben müssen mindestens drei Goldmedaillen, bei der Floristikschaу, den friedhofsgärtnerischen und landschaftsgärtnerischen Wettbewerben muss mindestens eine Goldmedaille, sowie die nachfolgenden Punktzahlen zur Erlangung der Großen Goldmedaille bzw. des Ehrenpreises des BMEL erzielt werden.

Freilandwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GGM - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Frühjahrsblüher und Sommerblumen (auch Knollenbegonien)	1.000	1.000
b) frühjahrsblühende Zwiebeln und Knollen	800	800
sommerblühende Zwiebeln und Knollen (auch Dahlien, Lilien)	500	
c) Grabgestaltung		175
einstellige Wahlgräber	100	
Doppelgräber	100	
mehrstellige Wahlgräber Urnen / gemeinsamer Weg	100	
d) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe		
- Bauwettbewerb	250	250
- Themengärten („Bausituationen“) Realisierung	250	250
- Pflegewettbewerb	250	250
- Themengärten Entwicklung und Pflege*	100	

* Die hier erworbenen Punkte gehen nicht in die Ermittlung des Ehrenpreises des BMEL für den Pflegewettbewerb ein.

Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GGM - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Grünpflanzen - Einzelaussteller	500	
b) Blühende Topfpflanzen - Einzelaussteller	500	800
c) Andere Klassen (Kakteen, Hydro, Orchideen) - Einzelaussteller	500	
d) Schnittblumen - Einzelaussteller	500	1.000

Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GGM - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
e) Schnittblumen - Ausstellergemeinschaften	1.000	
f) Grünpflanzen - Ausstellergemeinschaften	1.000	
g) Blühende Topfpflanzen - Ausstellergemeinschaften	1.000	2.000
h) Andere Klassen (Kakteen, Hydro, Orchideen) - Ausstellergemeinschaften	1.000	
i) Gemüse und Obst	500	800
j) Standaufbau	100	100

Hallenwettbewerbe:

k) Floristikschau		
- Wahlthema	150	
- drei Pflichtthemen	175	300
- Gesamtleistung (und mind. 1 Goldmedaille für ein Thema)	250	

l) Anwendungsbezogene Information	100	Großer Ehrenpreis des ZVG
-----------------------------------	-----	---------------------------

m) BdB-Ehrenpreis

Freiland- und Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GGM - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Stauden	500	500
b) Gehölzwettbewerbe Einzelaussteller		
- allgemeiner Rosenwettbewerb	300	
- Eriken und Callunen	500	
- Rhododendron	300	
- allgemeine Gehölze (Laub- und Nadelgehölze, Obstbäume / Strauchbeerenobst)	400	
		800
c) Gehölzwettbewerbe Ausstellergemeinschaft		
- allgemeiner Rosenwettbewerb	500	
- Eriken und Callunen	750	
- Rhododendron	500	
- allgemeine Gehölze (Laub- und Nadelgehölze, Obstbäume / Strauchbeerenobst)	600	
d) Neuheitenwettbewerb *		
- im Hallenschauwettbewerb	150	300
- im Freilandwettbewerb	150	

***Anmerkung:**

Die Punkte im Neuheitenwettbewerb werden **nur dem Züchter** zuerkannt.

36 Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen

36.1 Preisträgerliste

Die Veröffentlichung der Auszeichnungen erfolgt in einer offiziellen Preisträgerliste. Dort sind alle Auszeichnungen, nach Ausstellern geordnet, zusammengefasst. Sie wird erstellt, nachdem die Ausstellungsbevollmächtigte die Preisrichterprotokolle auf formelle Richtigkeit überprüft hat und die Bewertungsergebnisse bzw. Auszeichnungen dadurch endgültig und unanfechtbar geworden sind.

Diese Preisträgerliste erhält jeder Aussteller als offizielle Mitteilung über die verliehenen Auszeichnungen.

Sie ist außerdem über das Büro der Ausstellungsbevollmächtigten und die Homepage der DBG öffentlich verfügbar. Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger bei Bauwettbewerben erfolgt vor Beginn der IGA. Die Auszeichnungen werden ebenfalls vor Eröffnung der IGA an den Wettbewerbsbeiträgen angebracht.

Bei Pflegewettbewerben erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger vor Abschluss der IGA.

In den Freilandwettbewerben Rosen, Stauden, Gehölze und Rhododendren erfolgt die Veröffentlichung der Preisträger nach Abschluss des Wettbewerbes, aber noch vor dem Ende der IGA, bei den Wettbewerben der Wechselfpflanzung noch vor dem Abräumen der Pflanzen.

36.2 Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen

Jeder Aussteller, dem in einem Wettbewerb Auszeichnungen verliehen wurden, erhält nach Abschluss der Ausstellung eine Urkunde, die alle ihm verliehenen Auszeichnungen summarisch ausweist. Die ihm verliehenen Auszeichnungen werden dem Aussteller durch die Gartenbau-Landesverbände anlässlich ihrer Verbandstagungen im gesellschaftlichen Rahmen überreicht. Bei Ausstellern im Ausland findet ein Einzelversand der Auszeichnungen statt. Anstatt von Einzelmedaillen ist die summarische Übergabe in Form eines gestalteten Objektes möglich.

Nichtgärtnerische Aussteller (wie nach 1.5 f) sowie Organisationen des Freizeitgartenbaus, die mit ihren Produkten bzw. Leistungen andere gärtnerische Ausstellungsbeiträge in deren Informationsaussage unterstützen, können für besondere Leistungen einen Ehrenpreis mit Urkunde erhalten. Dieser unterscheidet sich deutlich von den Medaillen für die gärtnerischen Aussteller.

Ausgenommen sind solche Berufsgruppen, die intern einen eigenen Wettbewerb austragen (wie z. B. Steinmetze - Denkmalwettbewerb).

a) Neuheiten-Auszeichnung

Urkunde und Medaille der prämierten Neuheit stehen dem Züchter zu.

b) Auszeichnungen für Standaufbau

Bei der Auszeichnung für Standaufbau erhält der offiziell genannte Standgestalter eine Medaille sowie eine Urkunde, die den Aussteller nennt, für den er tätig war. Die mit der Auszeichnung erzielten Punkte stehen dem Standgestalter in seiner Eigenschaft als Aussteller zu. Sie zählen außerdem für seine Gesamtwertung zur möglichen Erlangung eines Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

c) Auszeichnungen für Ehrenpreise

Diese sind Sache des jeweiligen Stifters und werden von diesem ausgestellt.

d) Überreichung der Auszeichnungen

Die Großen Goldmedaillen der DBG sowie Einzelmedaillen-Urkunden werden von einem Repräsentanten der DBG zur Hallenschaueröffnung während der Gartenschauzeit überreicht.

Die Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden zum Abschluss der IGA durch den Bundesminister/in oder seine/n Vertreter/in überreicht, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Ehrenpreise werden von ihren Stiftern überreicht oder zugestellt.

36.3 Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller

Aussteller nach Ziffer 1.1 – 1.3 dürfen die im gärtnerischen Wettbewerb errungenen Preise und Ehrungen zur Werbung nutzen.

Wenn jedoch eine Vereinigung des Freizeitgartenbaus oder eine andere Organisation (z.B. DDFGG) auf der IGA eine Auszeichnung erringt, dürfen deren Einzelmitglieder diese Preise und Ehrungen nicht für eigene, kommerzielle, werbliche Zwecke verwenden.

37 Preisgerichte

37.1 Berufung und Mitgliedschaft

Die Preisgerichte werden auf Vorschlag der gärtnerischen Fachverbände bzw. Fach- und Sondergruppen durch die DBG benannt und von der IGA GmbH berufen und verpflichtet. Es sollen nur anerkannte Fachleute vorgeschlagen werden, die das volle Vertrauen ihrer Fachsparten genießen. Dem Preisgericht können nur solche Mitglieder angehören, die nicht Aussteller des gleichen Wettbewerbes oder in der gleichen Ausstellung sind. Bei Ausstellergemeinschaften, Aufbaugemeinschaften und anderen gärtnerischen Zusammenschlüssen gilt Entsprechendes.

Jedes Preisgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Ist aus sachlichen Gründen eine Verstärkung des Preisgerichtes notwendig, so soll möglichst eine ungerade Anzahl von Mitgliedern berufen werden.

a) Standaufbau

Zur Überprüfung des Standaufbaus bei Hallenschauen wird ein besonderes Preisgericht aus je einem Fachmann der zu beurteilenden gärtnerischen Sparten, einem Floristen und zwei Persönlichkeiten aus dem Marketing und der Gestaltung z.B. Landschaftsarchitekten, gebildet. Der Planer der Hallenschau muss zur vorherigen Information über Sachzwänge und zur Beratung hinzugezogen werden. Dieses Preisgericht prüft und bewertet, unabhängig von den übrigen Preisgerichten, die gestalterische Wirkung des Standes und dessen Einbindung in den Gesamtrahmen.

b) Neuheiten

Zur Bewertung von Neuheiten werden die jeweils zuständigen Preisgerichte ggf. durch einen dafür besonders sachkundigen Sonderpreisrichter ergänzt.

c) Informationsaufgaben

Für Aufgaben mit informativem Charakter kann ein gesondertes Preisgericht gebildet werden.

37.2 Rechte und Pflichten der Preisrichter

Die Mitglieder der Preisgerichte sind verpflichtet, die Bewertung der Ausstellungsleistung nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person vorzunehmen. Sie sollen sich anhand der von der Ausstellungsbevollmächtigten übergebenen Bewertungsunterlagen ein genaues Bild vom Umfang der zu bewertenden Leistungen machen, mit deren Bewertung pünktlich beginnen und das Ergebnis schriftlich nach Beendigung der Bewertung mit allen Unterschriften der Ausstellungsbevollmächtigten übergeben.

Das Preisgericht erhält eine Liste der zur Verfügung stehenden Preise mit Angaben der Auflagen, die eventuell bei der Verleihung zu beachten sind. Die Preisrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Preisrichter tätig zu sein, ist ein Ehrenamt im Dienst des Berufsstandes. Es werden daher keine Honorare gezahlt. Die Reisekosten innerhalb Deutschlands, die mit Einwilligung der Ausstellungsbevollmächtigten entstehen, werden von der IGA GmbH nach dem Reisekostengesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Jedes Mitglied des Preisgerichtes hat das Recht, seine Auffassung zu den Ausstellungsleistungen ohne Einschränkung zu äußern und protokollarisch festhalten zu lassen. Niemand darf bei der Ausübung seines Preisrichteramtes behindert werden.

Das Preisgericht kann möglichen Stiftern Vorschläge für zusätzliche Auszeichnungen unterbreiten.

37.3 Einladung und Einweisung der Preisrichter

Die Preisrichter werden mit genauen Angaben über Fachsparten, Termine und vorgesehene Zusammensetzung des Preisgerichtes frühzeitig bestimmt und eingeladen. Rechtzeitig vor Beginn der Bewertung wird die Ausstellungsleitung die Preisrichter in einer Sitzung verpflichten, in ihre Tätigkeit einweisen und über die gesteckten Ausstellungsziele (Wettbewerbsziele) unterrichten. Die Preisrichter erhalten erst zur offiziellen Bewertung Zugang zu den Ausstellungshallen.

37.4 Bewertungsverfahren

Jedes Mitglied des Preisgerichtes beurteilt für sich die Leistungen und trägt die genauen Punktzahlen in die ihm übergebenen Bewertungsunterlagen ein (Genauigkeit: 1 Stelle nach dem Komma).

Die zusammenfassende Auswertung der Einzelurteile ist unmittelbar vor Ort vorzunehmen, um etwa vorhandene Differenzen durch erneute Besichtigungen zu klären.

Bei bestimmten Wettbewerben (z.B. blühende Topfpflanzen, Schnittblumen, o.ä.) sind wegen des Umfangs oft mehrere Preisgerichte zur Bewertung erforderlich. In diesem Fall treffen sich die beteiligten Preisgerichte mit den jeweils ermittelten Werten und der Liste mit den zur Verfügung stehenden Preisen zu einer abschließenden Besprechung, in der die Verteilung der Medaillen und Ehrenpreise vorgeschlagen wird. Die Vorsitzenden der Preisgerichte lassen die Vorschläge in das Protokollheft des Protokollführers neben die betreffende Aussteller- und Aufgabennummer eintragen. Dieses Protokollheft enthält demnach die Mittelwerte der Beurteilung sowie alle vorgeschlagenen Auszeichnungen und wird in dieser Form mit den Unterschriften aller Mitglieder des Preisgerichtes dem Büro der Ausstellungsbevollmächtigten übergeben. Die Prämierungsliste der einzelnen Preisrichter kann mit deren Notizen in deren Besitz verbleiben. Sie ist vertraulich zu halten und für evtl. Rückfragen bis drei Monate nach Ausstellungsschluss aufzubewahren.

37.5 Protokollführer

Jedem Preisgericht wird ein Protokollführer gestellt.

Aufgabe des Protokollführers ist es:

- die Preisrichter bei ihrem Rundgang zu führen,

- das Protokoll zu führen,
- die Auszeichnungsschilder in den Ausstellerständen an den ausgezeichneten Erzeugnissen bzw. Leistungen aufzustecken.

Um die Preisrichterkommission schnell und sicher bei ihrem Rundgang zu führen, haben sich die Protokollführer vorab ein genaues Bild des Aufbaus und der Anordnung der von ihrem Preisgericht zu bewertenden Aufgaben zu verschaffen, welche von ihrem Preisgericht zu bewerten sind. Zweifelsfragen sind vor dem Rundgang des Preisgerichtes mit der Ausstellungsleitung zu klären. Während des Rundgangs hakt der Protokollführer in seiner Liste alle bereits bewerteten Aussteller- und Aufgabennummern ab und überwacht, dass keine Anmeldung übersehen wird. Er nimmt alle Feststellungen des Preisgerichtes zu Protokoll.

Nach Abschluss des Rundgangs kontrolliert der Vorsitzende des Preisgerichtes die Mittelwerte der Beurteilung sowie die Eintragung der vorgeschlagenen Auszeichnungen im Protokollheft. Das Protokoll wird von allen Preisrichtern unterschrieben.

Diese Unterlagen werden schnellstens im Büro der Ausstellungsbevollmächtigten abgegeben, wo sie überprüft und ausgewertet werden. Nach Abschluss der Auswertung erhält der Protokollführer dort die Auszeichnungsschilder für die prämierten Wettbewerbsaufgaben.

37.6 Auszeichnungsschilder

Auf den Auszeichnungsschildern wird eingetragen:

- die Auszeichnung (z.B. Gold-, Silber- oder Bronzemedaille, Ehrenpreis und Große Goldmedaille)
- die Ausstellernummer
- Nummer der Aufgabe mit Text der Aufgabenstellung

37.7 Gültigkeit des Urteils

Nach Prüfung der formellen Richtigkeit durch die Ausstellungsbevollmächtigte ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung oder eine künftig in sie aufzunehmende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ausstellungsordnung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Ausstellungsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Veranstalter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Ausstellungsordnung gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Ausstellungsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bezüglich dieser Ausstellungsordnung gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die IGA Berlin 2017 GmbH und die Ausstellungsbevollmächtigte der DBG.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stand: November 2014

Notizen: